

Bürger:innenfragestunde Gemeinde Kirchberg-Thening

Neue Richtlinien – GRS 15. Dezember 2022

1. Vor jeder Gemeinderatssitzung wird, sofern Anfragen vorliegen, eine Bürger:innenfragestunde eingerichtet.
2. Die Anfragen sind schriftlich, elektronisch oder per Fax spätestens eine Woche vor der GR-Sitzung am Gemeindeamt einzubringen. Wurde keine Anfrage eingebracht entfällt die Bürger:innenfragestunde.
3. Alle Anfragen zur Bürger:innenfragestunde werden den Fraktionsobmännern / Fraktionsobfrauen unmittelbar nach dem Einlangen weitergeleitet.
4. Die Bürger:innenfragestunde findet zu Beginn jeder Gemeinderatssitzung statt und dauert max. 30 Minuten. Unmittelbar im Anschluss findet die reguläre Gemeinderatssitzung statt.
5. Den Vorsitz der Bürger:innenfragestunde führt der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin oder sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin; ihm/ihr kommt die Ordnungsbefugnis analog des §49 der Oö. Gemeindeordnung zu.
6. Bei der Beantwortung der Anfragen ist insbesondere auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, der Privatsphäre und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu achten. Ein Rechtsanspruch auf die Beantwortung einer Anfrage besteht jedenfalls nicht.
7. Der Verlauf der Bürger:innenfragestunde ist zu protokollieren. Dabei sind zumindest die Daten des/der Fragenden, die Frage selbst sowie der wesentliche Inhalt der Antwort zu protokollieren.
8. Tagesordnungspunkte der aktuellen Gemeinderatssitzung können nicht behandelt werden.
9. Die Frage muss eine Angelegenheit zum Inhalt haben, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Kirchberg-Thening fällt.
10. Die Frage wird an den/die Vorsitzende(n) der Gemeinderatssitzung gerichtet und ist in der Bürger:innenfragestunde vom/von der Antragsteller:in selbst vorzutragen. Ist diese Person unentschuldigt nicht anwesend, so wird die Anfrage als nicht eingebracht gewertet. Ansonsten kann sie vor der nächsten Gemeinderatssitzung vorgebracht werden.
11. Der/Die Befragte hat die Frage im Rahmen der Fragestunde grundsätzlich mündlich zu beantworten. Die Zeit für die Beantwortung einer Frage ist auf 5 Minuten begrenzt. Sollte eine Beantwortung während der Fragestunde aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein oder der/die Befragte dazu Unterlagen benötigen, die bis zu Beginn der Fragestunde nicht beschafft werden konnten, so hat die Beantwortung vor der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zu erfolgen. Der/Die Antragsteller:in ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
12. Die Bürger:innenfragestunde kann jederzeit durch einen einfachen Beschluss des Gemeinderates wieder eingestellt werden (z.B.: bei geringer Beteiligung etc.)